



Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Altmarkkreis Salzwedel	
	– Bekanntmachung zum Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG zum Antrag auf das Zutage fördern von Grundwasser aus zwei Brunnen auf dem Grundstück in der Gemarkung Barnebeck, Flur 1, Flurstück 371 und in der Gemarkung Henningen, Flur 1, Flurstück 140/17	26
	– Bekanntmachung zum Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG zum Antrag auf das Zutage fördern von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück in der Gemarkung Abbendorf, Flur 6, Flurstück 79/1	26
2	Hansestadt Gardelegen	
	– Satzung Bebauungsplan Wohnstandort Bertolt-Brecht-Straße, Gardelegen	27
	– 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen des Ortsteiles Letzlingen in der Hansestadt Gardelegen	27
	– 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen des Ortsteiles Lindstedt in der Hansestadt Gardelegen	27
	– 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen des Ortsteiles Mieste in der Hansestadt Gardelegen	27
	– 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Hansestadt Gardelegen	28
	– Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen des Wohngebietes Ost in der Hansestadt Gardelegen	28
	– Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes der Investitionsaufwendungen 2015 (wiederkehrender Straßenausbaubeitrag, Hansestadt Gardelegen, Abrechnungseinheit Verkehrsanlagen im OT Lindstedt)	30
3	Stadt Arendsee (Altmark)	
	– Haushaltssatzung 2018 der Stadt Arendsee (Altmark)	30
	– Feststellung Jahresabschluss 2016 Fremdenverkehrsbetrieb Luftkurort Arendsee/Altmark	31
	– Feststellung Jahresabschluss 2016 Luftkurort Arendsee GmbH	31
	– Wirtschaftsplan des Fremdenverkehrsbetriebes Luftkurort Arendsee/Altmark für das Wirtschaftsjahr 2018	31
4	Hansestadt Salzwedel	
	– Genehmigung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 „Biogas Bombeck“ (einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan) der Hansestadt Salzwedel	31
5	Zweckverband Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt	
	– Einladung zur Versammlung am 07.06.2018 um 10:00 Uhr nach Calvörde	31
6	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	
	– Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten zum Antrag der K+S KALI GmbH, Werk Zielitz, auf Zulassung des Rahmenbetriebsplans für das Vorhaben Haldenkapazitätserweiterung II (römisch Zwei) Werk Zielitz	32
7	Wasserverband Klötze	
	– Jahresabschluss 2016	32
	– Entgeltregelung für die Preises 2018	33
	– Wirtschaftsplan mit Erfolgs-, Finanzplan und Stellenübersicht des Wasserverbandes Klötze für das Wirtschaftsjahr 2018	33
8	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	
	– Genehmigung der Ergänzung um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“	33

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung des Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), zum Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG im Rahmen des nachfolgenden Erlaubnisverfahrens

Antragsteller: Herr
Bernd Preuß
Nienbergen 2
29468 Bergen/Dumme

Antrag vom: 04.12.2017

Aktenzeichen: J7019004

Vorhaben: Erhöhung der jährlichen Grundwasserentnahmemenge aus zwei bestehenden Brunnen zur Beregnung landwirtschaftlicher Nutzflächen

Das Vorhaben befindet sich auf folgenden Grundstücken:

	Brunnen 1	Brunnen 2
Gemarkung:	Henningen	Barnebeck
Flur-Flurstück:	1-140/17	1-371

Es handelt sich hier um ein Verfahren gemäß Anlage 1 Nummer 13.5.2 des UVPG. Das UVPG sieht hier eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 UVPG zur Ermittlung der UVP-Pflichtigkeit vor. Die Vorprüfung anhand der Kriterien der Anlage 3 des UVPG hat ergeben, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine nicht UVP-pflichtige Maßnahme zur Gewässerbenutzung i. S. v. § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der geltenden Fassung, handelt, da durch die Gewässerbenutzung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren. Die Gründe für diese Entscheidung können beim Altmarkkreis Salzwedel, Umweltamt, SG Wasserwirtschaft, Karl-Marx-Str. 16, 29410 Salzwedel, Zimmer 101 eingesehen werden.

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbstständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Salzwedel, den 13.04.2018

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung des Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), zum Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG im Rahmen des nachfolgenden Erlaubnisverfahrens:

Herr Theodor Seitz beantragte am 04.12.2017 beim Altmarkkreis Salzwedel die Entnahme von Grundwasser aus einem Brunnen in der Gemarkung Abbendorf, Flur 6, Flurstück 79/1 zur Beregnung von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Aus dem Brunnen sollen jährlich in der Zeit von April bis einschließlich September bis zu 54.960 m³ Grundwasser entnommen werden.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.5.2 der Anlage 1 zum UVPG unterliegt das Zutagefördern von Grundwasser für wasserwirtschaftliche Projekte in der Landwirtschaft (Bodenbewässerung) mit einem jährlichen Volumen von weniger als 100.000 m³ einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles. Demnach ist eine UVP im Einzelfall dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten besorgen lässt.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass es sich bei dem Vorhaben um eine nicht UVP-pflichtige Maßnahme zur Gewässerbenutzung i. S. v. § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der geltenden Fassung, handelt, da durch die Gewässerbenutzung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Insbesondere liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, auf Grund derer trotz relativ geringer Größe bzw. Leistung des Vorhabens nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Weder wird die Nutzung des Gebietes durch die Landwirtschaft noch ein besonderes Schutzgebiet durch die Grundwasserentnahme erheblich beeinträchtigt. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher in diesem Verfahren nicht erforderlich.

Im Rahmen der Überprüfung der Zulässigkeit des beantragten Vorhabens wurden folgende Behörden beteiligt:

- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF)
- Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW)
- Umweltamt – SG Naturschutz/Forsten

Seitens der Fachstellen wurden keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben.

Nähere Informationen können beim Altmarkkreis Salzwedel, Umweltamt, SG Wasserwirtschaft, Karl-Marx-Str. 16 (Zimmer 101), 29410 Salzwedel, während der Öffnungszeiten eingeholt werden.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig durch Rechtsmittel anfechtbar ist.

Salzwedel, den 23.04.2018



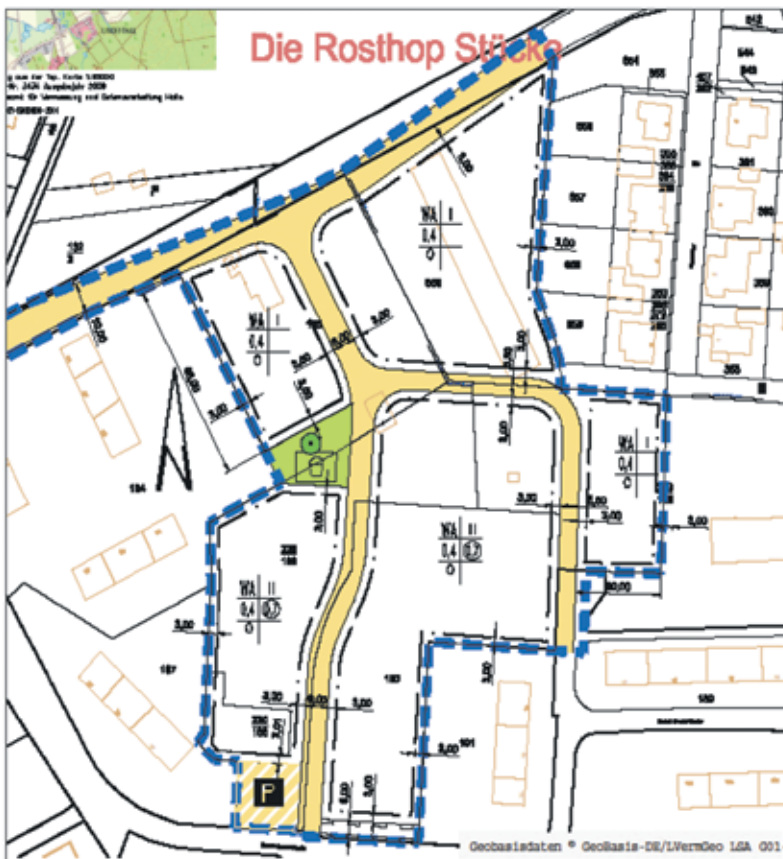
Ziche
Landrat

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Satzung – Bebauungsplan Wohnstandort Bertolt-Brecht-Straße, Gardelegen

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in öffentlichen Sitzung am 12.03.2018 den Bebauungsplan Wohnstandort Bertolt-Brecht-Straße, Gardelegen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Beschluss der Satzung ortsüblich bekannt gemacht. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung, der Potenzialanalyse Avivauna und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB auf Dauer im Bauamt der Stadtverwaltung Gardelegen, R.-Breitscheid-Straße 3, 39638 Gardelegen während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes:



Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel sind gemäß § 215 Abs. 1. BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahren nicht innerhalb 1 Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzustellen.

Hansestadt Gardelegen, den 24.04.2018

gez. Zepig
Bürgermeisterin

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen des Ortsteiles Letzlingen in der Hansestadt Gardelegen

Aufgrund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA2014, 288) i. V. m. §§ 2 und 6 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 23.04.2018 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines wiederkehrenden Beitrages für die Verkehrsanlagen des Ortsteiles Letzlingen in der Hansestadt Gardelegen beschlossen:

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert und erhält folgende Fassung:

§ 7

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

(1) Der maßgebliche Faktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschosse Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von 2,30 m haben. Zwischendecken und Zwischenböden, die unbegehbbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennt, bleiben bei der Anwendung des Satzes 2 unberücksichtigt. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerkes in ihm kein Vollgeschoss nach v. g. Definition, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 22.09.2016 in Kraft.

Gardelegen, den 04.05.2018

gez. Zepig
Bürgermeisterin

Dienstsiegel

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen des Ortsteiles Lindstedt in der Hansestadt Gardelegen

Aufgrund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA2014, 288) i. V. m. §§ 2 und 6 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 23.04.2018 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines wiederkehrenden Beitrages für die Verkehrsanlagen des Ortsteiles Lindstedt in der Hansestadt Gardelegen beschlossen:

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert und erhält folgende Fassung:

§ 7

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

(1) Der maßgebliche Faktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschosse Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von 2,30 m haben. Zwischendecken und Zwischenböden, die unbegehbbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennt, bleiben bei der Anwendung des Satzes 2 unberücksichtigt. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerkes in ihm kein Vollgeschoss nach v. g. Definition, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 21.09.2017 in Kraft.

Gardelegen, den 04.05.2018

gez. Zepig
Bürgermeisterin

Dienstsiegel

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen des Ortsteiles Mieste in der Hansestadt Gardelegen

Aufgrund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA2014, 288) i. V. m. §§ 2 und 6 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 23.04.2018 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines wiederkehrenden Beitrages für die Verkehrsanlagen des Ortsteiles Mieste in der Hansestadt Gardelegen beschlossen:

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert und erhält folgende Fassung:

§ 7

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

(1) Der maßgebliche Faktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschosse Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von 2,30 m haben. Zwischendecken und Zwischenböden, die un-

gehobare Hohlräume von einem Geschoss abtrennt, bleiben bei der Anwendung des Satzes 2 unberücksichtigt. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerkes in ihm kein Vollgeschoss nach v. g. Definition, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 22.09.2016 in Kraft.

Gardelegen, den 04.05.2018

gez. Zepig
Bürgermeisterin

Dienstsiegel

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Hansestadt Gardelegen

Aufgrund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288) i. V. m. §§ 2 und 6 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 23.04.2018 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Hansestadt Gardelegen beschlossen:

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert und erhält folgende Fassung:

§ 7 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

(1) Der maßgebliche Faktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschosse Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von 2,30 m haben. Zwischendecken und Zwischenböden, die unbehobare Hohlräume von einem Geschoss abtrennt, bleiben bei der Anwendung des Satzes 2 unberücksichtigt. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerkes in ihm kein Vollgeschoss nach v. g. Definition, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 17.09.2009 in Kraft.

Gardelegen, den 04.05.2018

gez. Zepig
Bürgermeisterin

Dienstsiegel

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen des Wohngebietes Ost in der Hansestadt Gardelegen

Aufgrund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288) i. V. m. §§ 2 und 6 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 23.04.2018 folgende Satzung über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages beschlossen:

§ 1 Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen, Beitragstatbestand

- (1) Die Hansestadt bestimmt, dass anstelle einmaliger Beiträge im Sinne des § 6 KAG-LSA die jährlichen Investitionsaufwendungen der zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen nach Abzug des Gemeindeanteils von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA als wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der jeweiligen Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücken erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.
- (3) Zu den Investitionsaufwendungen zählt der Aufwand für die erforderliche Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen), ohne deren laufende Unterhaltung.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. Baugesetzbuch erhoben werden müssen.

§ 2 Abrechnungseinheiten

Es wird eine Abrechnungseinheit für nachfolgend aufgeführte und in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen gebildet:

Pappelweg
Ahornweg
Lindenweg
Platz der Freiheit
Kastanienweg
Eichenweg
Erlenweg
Akazienweg
Platanenweg
Ulmenweg

Zur Verdeutlichung wird auf den dieser Satzung als Anlage beigefügten Plan verwiesen. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Umfang des beitragsfähigen Aufwands

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. die Freilegung der Fläche
3. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus
4. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen sowie selbständiger Grünanlagen und Parkeinrichtungen in entsprechender Anwendung von Ziffer 3
5. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Verkehrsanlagen sind;
6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

§ 4 Gemeindeanteil

Der Anteil der Hansestadt Gardelegen am beitragsfähigen Aufwand beträgt 25 %.

§ 5 Grundstück

- (1) Grundstück nach dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.
- (2) Durch nachträgliche katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlagen bleiben unberücksichtigt.

§ 6 Verteilung des umlagefähigen Investitionsaufwands

- (1) Der umlagefähige Investitionsaufwand wird auf alle in der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke verteilt, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen bzw. Abschnitten von Verkehrsanlagen haben (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungspangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise

- im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2, Nr. 3 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, oder
 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Faktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von 2,30 m haben. Zwischendecken und Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennt, bleiben bei der Anwendung des Satzes 2 unberücksichtigt. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerkes in ihm kein Vollgeschoss nach v. g. Definition, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen abgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c);
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
 1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 8

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
 1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer

- Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden 0,5
2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - bb) Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland 0,0333
 - cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau) 0,1
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen und landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, die bebaute Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 10m vom jeweils äußeren Rand der baulichen Nutzung gemessen mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a), 1,0
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, die bebaute Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 10m vom jeweils äußeren Rand der baulichen Nutzung gemessen mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b), 1,0
 - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, die bebaute Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 10m vom jeweils äußeren Rand der baulichen Nutzung gemessen mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a) 1,5
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

§ 9

Beitragssatz

Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 10

Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld, Vorausleistungen

- (1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.
- (2) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die Beitragsschuld können vom Beginn des Kalenderjahres an Vorausleistungen verlangt werden.

§ 11

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 12

Billigkeitsregelungen

- 1.) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Stadtgebiet mit 1.260 m² gelten derartige Wohngrundstücke i. S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die nach § 6 Abs. 3 oder Abs. 4 Nr. 2 zu berechnenden Vorteilsflächen die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke, werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v. H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v. H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v. H. des sich nach §§ 6 bis 8 zu berechnenden Straßenbaubeitrages herangezogen.
- 2.) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 13

Überleitungsregelungen gemäß § 6 a Abs. 7 KAG-LSA

Für die Fälle, in denen vor oder nach Inkrafttreten dieser Satzung Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstige städtebauliche Verträge oder aufgrund eines Vorhaben- und Erschließungsplans zu leisten waren bzw. zu leisten sind, werden die betroffenen Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge die vorgenannten Zahlungen erreicht, höchstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs. Gleiches gilt für Beiträge nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachung, Inkrafttreten

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung des in § 2 dieser Satzung erwähnten Plans über die Bildung der Abrechnungseinheit erfolgt durch dessen Auslegung im Haus II der Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße, 39638 Gardelegen, Zimmer 104, während der öffentlichen Dienststunden für die Dauer vom 24.05.2018 bis einschließlich 25.06.2018.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gardelegen, den 04.05.2018

gez. Zepig
Bürgermeisterin

Dienstsiegel

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Satzung zur Festlegung des Beitragsatzes der Investitionsaufwendungen 2015 (wiederkehrender Straßenausbaubeitrag, Hansestadt Gardelegen, Abrechnungseinheit Verkehrsanlagen im OT Lindstedt)

Aufgrund der §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen des Ortsteiles Lindstedt in der Hansestadt Gardelegen vom 12.09.2017 hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 23.04.2018 folgende Satzung zur Festlegung des Beitragsatzes beschlossen:

§ 1 Ausbaumaßnahmen und beitragsfähige Kosten

Die Hansestadt Gardelegen rechnet für das Jahr 2015 in der Abrechnungseinheit des Ortsteiles Lindstedt Ausbaumaßnahmen an öffentlichen Verkehrseinrichtungen ab:

Kassiecker Straße
Holzhausener Straße
Zum Lindengut
Wasserstraße
Zum Lindengut (Verlängerung)
Kassiecker Straße (Stichstraße)
Zum Dornbusch
Winkel
Wietzendorfer Weg

Beitragsfähige Kosten 346.563,70 €

§ 2 Umlagefähige Kosten

Bei einem Gemeindeanteil von 40,5 % entfallen als Anteil auf die Beitragspflichtigen 59,5 %. Das entspricht einem umlagefähigen Aufwand in Höhe von 132.640,53 €.

§ 3 Beitragsatz

1. Der Beitragsatz ermittelt sich aus der Division des umlagefähigen Aufwandes nach § 2 dieser Satzung durch die Summe der beitragspflichtigen Grundstücksflächen (Beitragsfläche) in der Abrechnungseinheit.
Die Summe der beitragspflichtigen Grundstücksflächen beträgt 462.221,50 m².
Der Beitragsatz beträgt 132.640,53 € : 462.221,50 m² = **0,28696313 €/m²**.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gardelegen, den 04.05.2018

gez. Zepig
Bürgermeister

Siegel

Stadt Arendsee (Altmark)

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Auf der Grundlage der §§ 45 und 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt – Gesetz in der z.Zt. geltenden Fassung – hat die Stadt die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 26. März 2018 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 9.316.300 EUR
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 9.218.100 EUR
2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 9.248.600 EUR
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 8.899.700 EUR
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 1.164.600 EUR
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 1.099.600 EUR
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 300.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 302.500 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 2.700.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	310 v.H.
Grundsteuer B	370 v.H.
Gewerbsteuer	350 v.H.

Davon abweichend werden auf der Grundlage der Gebietsänderungsverträge folgende Hebesätze festgesetzt:

1. für den Gemeindeteil Binde
 - a) Grundsteuer A 200 v.H.
 - b) Grundsteuer B 300 v.H.
 - c) Gewerbesteuer 300 v.H.
2. für den Gemeindeteil Höwisch
 - a) Grundsteuer A 250 v.H.
 - b) Grundsteuer B 300 v.H.
 - c) Gewerbesteuer 300 v.H.
3. für den Gemeindeteil Kaulitz
 - a) Grundsteuer A 230 v.H.
 - b) Grundsteuer B 300 v.H.
 - c) Gewerbesteuer 200 v.H.
4. für den Gemeindeteil Kerkau
 - a) Grundsteuer A 270 v.H.
 - b) Grundsteuer B 340 v.H.
 - c) Gewerbesteuer 330 v.H.
5. für den Gemeindeteil Kläden
 - a) Grundsteuer A 250 v.H.
 - b) Grundsteuer B 330 v.H.
 - c) Gewerbesteuer 350 v.H.
6. für den Gemeindeteil Kleinau
 - a) Grundsteuer A 200 v.H.
 - b) Grundsteuer B 300 v.H.
 - c) Gewerbesteuer 310 v.H.
7. für den Gemeindeteil Leppin
 - a) Grundsteuer A 250 v.H.
 - b) Grundsteuer B 330 v.H.
 - c) Gewerbesteuer 400 v.H.
8. für den Gemeindeteil Neulingen
 - a) Grundsteuer A 250 v.H.
 - b) Grundsteuer B 300 v.H.
 - c) Gewerbesteuer 300 v.H.
9. für den Gemeindeteil Sanne- Kerkuhn
 - a) Grundsteuer A 250 v.H.
 - b) Grundsteuer B 350 v.H.
 - c) Gewerbesteuer 400 v.H.
10. für den Gemeindeteil Schrampe
 - a) Grundsteuer A 280 v.H.
 - b) Grundsteuer B 370 v.H.

Gewerbesteuer	340 v.H.
11. für den Gemeindeteil Thielbeer	
Grundsteuer A	200 v.H.
Grundsteuer B	300 v.H.
Gewerbesteuer	300 v.H.
12. für den Gemeindeteil Ziemendorf	
Grundsteuer A	250 v.H.
Grundsteuer B	350 v.H.
Gewerbesteuer	350 v.H.

Arendsee (Altmark), 07. Mai 2018

gez. Klebe (Siegel)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 28. Mai bis einschließlich 05. Juni 2018 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3, 39619 Arendsee, Zimmer 16, öffentlich aus.

Die nach § 110 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderliche Genehmigung bezüglich des Höchstbetrages der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (§ 4 der Haushaltssatzung) ist durch den Altmarkkreis Salzwedel am 04. Mai 2018 mit einer Auflage erteilt worden.

Arendsee (Altmark), 07. Mai 2018

gez. Klebe (Siegel)
Bürgermeister

Stadt Arendsee (Altmark)

Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016, über die Behandlung des Jahresergebnisses sowie über die Entlastung des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin des Fremdenverkehrsbetriebes Luftkurort Arendsee/Altmark für das Jahr 2016

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.03.2018 den Jahresabschluss 2016 festgestellt und dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin des Fremdenverkehrsbetriebes Luftkurort Arendsee/Altmark für die Wirtschaftsführung des Jahres 2016 – Jahresabschluss – die Entlastung erteilt.

Der Jahresverlust beträgt insgesamt 52.623,62 EUR.

Es wurde beschlossen, dass der Jahresverlust durch die Stadt Arendsee (Altmark) ausgeglichen werden soll.

Der Jahresabschluss wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Das RPA bestätigt, dass der Jahresabschluss nach pflichtgemäßer Prüfung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Fremdenverkehrsbetriebes Luftkurort Arendsee vermittelt.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben Anlass zur Besorgnis. Der Werteverzehr durch Abschreibungen kann nicht durch entsprechende Pachteinnahmen ausgeglichen werden. Der Eigenbetrieb ist auf die Liquiditätszuführung durch die Stadt Arendsee (Altmark) angewiesen.“

Der Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 liegen in der Zeit vom 28. Mai bis einschließlich 05. Juni 2018 in der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3 in Arendsee, Zimmer 16, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Arendsee (Altmark), 07. Mai 2018

gez. Klebe
Bürgermeister

Stadt Arendsee (Altmark)

Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016, über die Behandlung des Jahresergebnisses des Wirtschaftsjahres 2016 sowie über die Entlastung des Geschäftsführers der Luftkurort Arendsee GmbH

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.03.2018 den Jahresabschluss 2016 festgestellt und dem Geschäftsführer der Luftkurort Arendsee GmbH für die Wirtschaftsführung des Jahres 2016 – Jahresabschluss – die Entlastung erteilt.

Der Jahresüberschuss beträgt insgesamt 82.531,85 EUR.

Es wurde beschlossen, dass der Jahresüberschuss mit dem Verlustvortrag verrechnet werden soll.

Der Jahresabschluss 2016 wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hanseatic Consult GmbH, Hamburg geprüft. Die Prüfungsgesellschaft hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk mit Datum vom 16.12.2017 erteilt.

Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 liegen in der Zeit vom 28. Mai bis einschließlich 05. Juni 2018 in der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3 in Arendsee, Zimmer 16, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Arendsee (Altmark), 07. Mai 2018

gez. Klebe
Bürgermeister

Stadt Arendsee (Altmark)

Bekanntmachung des Beschlusses über den Wirtschaftsplan des Fremdenverkehrsbetriebes Luftkurort Arendsee/Altmark für das Wirtschaftsjahr 2018

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.03.2018 den Wirtschaftsplan des Fremdenverkehrsbetriebes Luftkurort Arendsee/Altmark für das Wirtschaftsjahr 2018 festgesetzt und wie folgt beschlossen:

1. im Bereich des Erfolgsplanes mit	
Erträgen in Höhe von	21.600 EUR
Aufwendungen in Höhe von	58.000 EUR
2. im Bereich des Vermögensplanes mit	
Einnahmen in Höhe von	236.400 EUR
Ausgaben in Höhe von	236.400 EUR

Kreditermächtigungen, Verpflichtungsermächtigungen und ein Höchstbetrag für Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wurden nicht festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 28. Mai bis einschließlich 05. Juni 2018 in der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3 in Arendsee, Zimmer 16, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Arendsee (Altmark), 07. Mai 2018

gez. Klebe
Bürgermeister

Hansestadt Salzwedel

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Salzwedel Genehmigung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 „Biogas Bombeck“ (einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan) der Hansestadt Salzwedel

Der vom Stadtrat in der Sitzung am 13. Dezember 2017 als Satzung beschlossene vorzeitige vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 15 „Biogas Bombeck“ (einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan) der Hansestadt Salzwedel für das Gebiet südlich der Ortslage Bombeck und nördlich der bestehenden Schweinezuchtanlage, auf Flächen der Osterwohler Schweinezucht GmbH und der Osterwohler Biogas GmbH, wurde vom Altmarkkreis Salzwedel am 07. Mai 2018, Aktenzeichen U6313402 gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Der vorzeitige vorhabenbezogene Bebauungsplan (einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan) tritt mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft.

Jedermann kann den vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan) und die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung dazu in der Stadtverwaltung Salzwedel, Bauamt, An der Mönchskirche 7, Zi. 41 während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Salzwedel, 09. Mai 2018

- Siegel -

Hansestadt Salzwedel
Die Bürgermeisterin
gez. Blümel

Zweckverband Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt

Einladung zur Verbandsversammlung

Der Zweckverband Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt lädt hiermit zu seiner nächsten Verbandsversammlung ein.

Die Versammlung findet am Donnerstag, dem 7. Juni 2018, um 10.00 Uhr im Versammlungsraum der Gemeinde Calvörde, Haldensleber Straße 21, 39359 Calvörde statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung, Entgegennahme von Anträgen

- Bestätigung des Protokolls der Versammlung vom 26.04.2017
- Bericht des Verbandsgeschäftsführers
- Bericht zum Ausweisungsstand des geplanten Biosphärenreservates Drömling
- Beantwortung von Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

- Beschluss 2-1/2018: Vergabe von Leistungen zum Bau der Fischaufstiegsanlage am Ohrestau „Krähenfußschleuse“
- Beschluss 2-2/2018: Vergabe von Leistungen zum Einrichten der HWL Jahrstedt/Steimke
- Sonstiges

Calvörde, den 02. 05. 2018



Jürgen Barth
Vorsitzender der Versammlung

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten zum Antrag der K+S KALI GmbH, Werk Zielitz, auf Zulassung des Rahmenbetriebsplans für das Vorhaben Haldenkapazitätserweiterung II (römisch Zwei) Werk Zielitz

Gemäß § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. § 73 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes wird bekannt gegeben:

Die K+S KALI GmbH, Werk Zielitz, beantragte am 29.09.2017 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes für das Vorhaben Haldenkapazitätserweiterung II (römisch Zwei) Werk Zielitz. Der vollständige Antrag liegt dem Landesamt für Geologie und Bergwesen mit Stand vom 16.04.2018 vor. Da das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, ist für dessen Zulassung die Durchführung eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erforderlich. Das Landesamt für Geologie und Bergwesen ist insoweit die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Der Rahmenbetriebsplan für dieses Vorhaben ist in der Zeit vom

13.06.2018 bis 12.07.2018

in der Hansestadt Gardelegen, im Bauamt, Zimmer 116, Rudolf-Breitscheid-Straße 3 in 39638 Gardelegen zur Einsicht ausgelegt und kann zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

Montag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Gardelegen oder beim Landesamt für Geologie und Bergwesen, Köthener Straße 38 in 06118 Halle / Saale Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können innerhalb dieser Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Mit dem Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben dem leserlichen Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Die Einwendung muss hinreichend substantiiert sein, das heißt, die Einwendung muss das betroffene Rechtsgut bezeichnen bzw. zumindest pauschal benennen und die befürchtete Beeinträchtigung sowie den räumlichen Zusammenhang darlegen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind. Gleichförmige Einwendungen, bei denen nicht eine natürliche Person als Vertreter der übrigen Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift gekennzeichnet ist, können unberücksichtigt bleiben.

Ein Termin zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen, der Stellungnahmen der Behörden und der vom Land nach § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens wird nach dem Ende der Einwendungsfrist bekannt gemacht. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Die K+S KALI GmbH, Werk Zielitz, gewinnt untertägig am Standort Kalisalze und produziert Kaliumdüngemittel sowie hochreines Kaliumchlorid für industrielle Anwendungen und in Lebensmittelqualität. Die hierbei anfallenden Rückstände werden am Standort aufgehaldet. Die Kapazität der zugelassenen Erweiterung der Rückstandshalde wird voraussichtlich 2020 erschöpft sein. Zur Weiterführung des Betriebes über das Jahr 2020 hinaus bis zur Erschöpfung der Lagerstätte ist eine nochmalige Erweiterung der Haldenkapazität mit einer Flächeninanspruchnahme von deutlich mehr als 10 ha erforderlich. Insgesamt werden als Aufstandsfläche hierfür ca. 200 ha in Anspruch genommen, die vollständig mit Wald bestanden sind. Hinzukommen ca. weitere 10,8 ha für Infrastrukturmaßnahmen sowie ca. 18,9 ha für eine Stapelbeckenanlage für Haldenabwasser. Aufgrund der geplanten Höhe von 230 m über Normalnull (ca. 150 m über Geländeoberkante) wird die Halde weithin sichtbar sein. Das am Standort gefasste Haldenwasser wird derzeit auf Grundlage einer im Juli 2002 erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis in die Elbe eingeleitet werden. Dies soll auch im Rahmen

des Vorhabens Haldenkapazitätserweiterung II (römisch Zwei) fortgeführt werden.

Das Vorhaben umfasst neben der Errichtung und den Betrieb der Haldenkapazitätserweiterung II (römisch Zwei) und den Infrastruktureinrichtungen auch die auf Grund der mit dem Vorhaben verbundenen bauseitigen und naturschutzrechtlichen Eingriffswirkungen erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Maßnahmen zur Durchsetzung artenschutzrechtlicher Regelungen sowie Maßnahmen zur Durchsetzung von Regelungen die Belange Natura 2000-Gebiete betreffend.

Das Vorhaben wird das Gebiet der Hansestadt Gardelegen zumindest in der Gemarkung Roxförde zumindest als Standort für Naturschutzmaßnahmen berühren.

Die Bekanntmachung und die Antragsunterlagen sind im Internet unter <https://lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> abrufbar.

Wasserverband Klötze

Jahresabschluss 2016

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1. Bilanzsumme	33.264.429,54 €
1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf	
– das Anlagevermögen	31.267.198,95 €
– das Umlaufvermögen	1.958.036,76 €
– Rechnungsabgrenzungsposten	39.193,83 €
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf	
– das Eigenkapital	7.655.346,68 €
– die Sonderposten mit Rücklageanteil	11.187.683,55 €
– die empfangenen Ertragszuschüsse	437.136,00 €
– die Rückstellungen	1.063.560,52 €
– die Verbindlichkeiten	12.920.702,79 €
1.2. Jahresgewinn	6.630,78 €
davon Wasser Gewinn	3.935,51 €
davon Abwasser Gewinn	2.695,27 €
1.2.1. Summe der Erträge	4.736.289,97 €
1.2.1. Summe der Aufwendungen	4.729.659,19 €

2. Verwendung des Jahresgewinns/Behandlung des Jahresverlustes

2.1. bei einem Jahresgewinn:	
a) zur Tilgung des Verlustvortrages	
b) zur Einstellung in Rücklagen	
c) zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers	
d) auf neue Rechnung vortragen	6.630,78 €
2.2. bei einem Jahresverlust:	
a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	
b) aus dem Haushalt des Aufgabenträgers auszugleichen	
c) auf neue Rechnung vortragen	
d) Inanspruchnahme aus den Rücklagen	

3. Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserverbandes Klötze, Klötze, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführerin des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 142 Abs. 1 KVG LSA und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführerin sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Leipzig, den 14. Juli 2017

WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Peter Nuretinoff gez. René Strobach
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

4. Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel nach § 19 Eigenbetriebsgesetz LSA

Das RPA des Altmarkkreises Salzwedel erteilt den folgenden Feststellungsvermerk:
 „Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 14. Juli 2017 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 beauftragte WIBERA AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Düsseldorf, Zweigniederlassung Leipzig, Käthe-Kollwitz-Str. 21 in 04109 Leipzig die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Klötze den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.“

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wasserverbandes Klötze. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.
 Das RPA hat keine eigenen Feststellungen getroffen.

Im Auftrag

gez. Fehse
 Amtsleiterin des Rechnungsprüfungsamtes

5. Beschlussfassung Nr. 6/2017 Verbandsversammlung, Feststellung des Jahresabschlusses 2016 sowie Behandlung des Jahresgewinnes 2016

Die Beschlussfassung Nr. 6/2017 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 erfolgte am 30.11.2017 mit

- 7 Ja-Stimmen,
- 0 Nein-Stimmen,
- 0 Enthaltung.

Die Beschlussfassung Nr. 7/2017 über die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin erfolgte am 30.11.2017 mit

- 7 Ja-Stimmen,
- 0 Nein-Stimmen,
- 0 Enthaltung.

Vom 24.05.2018 bis 08.06.2018 liegen der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht in den Räumen des Wasserverbandes Klötze, Oebisfelder Straße 18 a von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr öffentlich aus.

Lange



Lange
 Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband Klötze

Amtliche Bekanntmachung zu den Entgeltregelungen des Wasserverbandes Klötze

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Klötze hat auf der Sitzung am 30.11.2017 nachfolgende Preise zum 01.01.2018 beschlossen:

1. Arbeitspreis Trinkwasser		1,15 €/m³
1.1. Grundpreis für Wasserzählergröße Q ₃ 4	6,00 €/Monat	72,00 €/a
1.2. Grundpreis für Wasserzählergröße Q ₃ 10	15,00 €/Monat	180,00 €/a
1.3. Grundpreis für Wasserzählergröße Q ₃ 16	24,00 €/Monat	288,00 €/a
1.4. Grundpreis für Wasserzählergröße Q ₃ 63	96,00 €/Monat	1.152,00 €/a
1.5. Grundpreis für Wasserzählergröße Q ₃ 100	144,00 €/Monat	1.728,00 €/a
2. Arbeitspreis Abwasser (zentral)		3,00 €/m³
2.1. Grundpreis für einen Abwasseranschluss	8,50 €/Monat	102,00 €/a
2.2. Grundpreis für zusätzl. Zwischenzähler Q ₃ 2,5		1,30 €/Mon.
2.3. Grundpreis für zusätzl. Zwischenzähler Q ₃ 4		2,00 €/Mon.
3. Arbeitspreis für Kleinkläranlagen mit Einleitung in Kanal		1,45 €/m³
3.1. Grundpreis für einen Abwasseranschluss	3,00 €/Monat	36,00 €/a
3.2. Grundpreis für zusätzl. Zwischenzähler Q ₃ 2,5		1,30 €/Mon.
4. Arbeitspreis Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben		11,09 €/m³
4.1. Grundpreis pro Monat	3,00 €	36,00 €/a
4.2. Grundpreis für zusätzl. Zwischenzähler Q ₃ 2,5		1,30 €/Mon.
5. Schlamm aus Kleinkläranlagen		31,91 €/m³
5.1. Grundpreis je Kleinkläranlage	3,00 €/Monat	36,00 €/a
6. Schlamm aus Kleinkläranlagen für Hohentramm		32,04 €/m³
6.1. Grundpreis je Kleinkläranlage	3,00 €/Monat	36,00 €/a
7. Kleinkläranlagen mit Schlammkompostierung		
Grundpreis je Kleinkläranlage mit Schlammkompostierung 2,00 €/Mon.		24,00 €/a
8. Fremdeinleiter Schlammabwasser gewerblich / industriell zur KA		5,70 €/m³
9. Niederschlagswasser in Mischwasserkanäle		0,54 €/m²

Weitere Preise und Bedingungen sind in den gültigen Entgeltregelungen des Wasserverbandes Klötze vom 05.03.2014, veröffentlicht im Sonderamtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel am 16. 04.2014, zuletzt geändert am 04.11.2014 und 24.11.2016, festgelegt.

Lange



Lange
 Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband Klötze

Wirtschaftsplan mit Erfolgs-, Finanzplan und Stellenübersicht des Wasserverbandes Klötze für das Wirtschaftsjahr 2018

Auf Grund des § 16 Abs. 1 und 2 GKG LSA vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81 i.V.m. § 16 Abs. 1 EigBG LSA vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997, S. 446) und § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA vom 17.06.2014 (GVBl.LSA S. 288), jeweils in der derzeit gültigen Fassung sowie den §§ 6 und 13 der Verbandsatzung des Wasserverbandes Klötze in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 30.11.2017 den folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird

im Erfolgsplan	Wasser	Abwasser
in den Erträgen auf EURO	1.787.000,00	2.972.000,00
in den Aufwendungen auf EURO	1.787.000,00	2.972.000,00
und im Vermögensplan		
in den Einnahmen auf EURO	494.000,00	1.580.000,00
in den Ausgaben auf EURO	494.000,00	1.580.000,00
festgesetzt.		

2. Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 547.100,00 EURO festgesetzt.

davon Wasser	0,00 EURO
Abwasser	547.100,00 EURO

3. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

4. Liquiditätskredit

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredit im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,00 EURO festgesetzt.

5. Verbandsumlage

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Klötze, den 30.11.2017

Lange



Lange
 Verbandsgeschäftsführerin

Der vorstehende Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist am 11. Januar 2018 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan 2018 mit seinen Anlagen liegt gemäß Eigenbetriebsgesetz vom 24. März 1997 und § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA v. 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) vom 24.05.2018 bis 08.06.2018 in den Räumen des Wasserverbandes Klötze Oebisfelder Straße 18a, von 07.00 Uhr bis 15.30 Uhr öffentlich aus.

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark gemäß § 10 ROG

Genehmigung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark 2005) um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“

Gemäß § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14a, 15 G zur Modernisierung der Rechte der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark (RPG Altmark) hat auf ihre 72. Sitzung am 28.06.2017 (Beschluss Nr. 10/2017) die Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ beschlossen. Das zuständige Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt hat die beschlossene Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ mit Bescheid vom 23.04.2018 genehmigt.

Die Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“, einschließlich Begründung mit Umweltbericht, sowie die zusammenfassende Erklärung werden entsprechend § 10 Abs. 2 ROG bekannt gemacht und können jederzeit bei der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstraße 13, 29410 Salzwedel kostenlos durch jedermann, während der jeweiligen Dienst- und Sprechzeiten eingesehen werden.

Weiterhin wird die Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ für die Planungsregion Altmark, einschließlich Begründung und Umweltbericht, der zusammenfassenden Erklärung unter der Adresse www.altmark.eu in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die damit verbundenen Rechtsfolgen wird wie folgt hingewiesen:

Gemäß den gesetzlichen Regelungen werden eine Verletzung der in § 11 Abs. 2 Satz 2 ROG und § 11 Abs. 5 ROG genannten Vorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Raumordnungsplans gegenüber dem für die Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes zuständigen Planungsträger geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der betreffenden Vorschriften bzw. den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist bei der Geltendmachung darzulegen.

Die Geltendmachung muss innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Genehmigung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Da-

seinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ gegenüber der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstraße 13 in 29410 Salzwedel in der vorgenannten Weise erfolgen.

Insoweit wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ entsprechend § 10 ROG i.V.m. § 18 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Stendal bekannt gemacht wird und die Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ gemäß § 10 Abs. 1 ROG mit der Bekanntmachung in Kraft tritt.

Salzwedel, den 27.04.2018



Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Altmark



Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
Telefon 0 39 01/840-308

Verantwortlich für die Redaktion: Amt für Kreisentwicklung/Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61